



Wirtschaftsforum der Führungskräfte

1031 Wien, Schwarzenbergplatz 4  
Tel.: 72 56 51/DW 267 od. 268  
FS: Wien 131717

An das  
PRÄSIDIUM DES  
NATIONALRATES  
Parlament

1017 W i e n

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Z:	92 68 9 87
Datum:	27. OKT. 1987
Verteilt	30. Okt. 1987 <i>Kreuz</i>

*A. Kayik*

Wien, 1987 10 23

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geän-  
dert wird (44. Novelle zum ASVG)

In der Beilage überreichen wir Ihnen die Stellungnahme des Wirtschafts-  
forums der Führungskräfte zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird, in 25-facher Ausfer-  
tigung.

WIRTSCHAFTSFORUM DER FÜHRUNGSKRÄFTE

Dr. Johannes Hahn  
Geschäftsführer



Wirtschaftsforum der Führungskräfte

1031 Wien, Schwarzenbergplatz 4

Tel.: 72 56 51/DW 267 od. 268

FS: Wien 131717

An das  
BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT UND SOZIALES

Stubenring 1  
1010 Wien

Zl. 20.044/11-1/1987

Wien, 1987 10 23

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert  
wird (44.Novelle zum ASVG)

Wir danken für die Übermittlung des obigen Entwurfes und erlauben uns, dazu wie folgt Stellung zu nehmen: Vorweg, wir akzeptieren grundsätzlich die vorgeschlagenen Maßnahmen, dennoch haben wir einige korrigierende Anmerkungen.

Bevor wir jedoch zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes Stellung nehmen, noch einige einleitende Bemerkungen:

1. Wir fordern die Bundesregierung nachdrücklich auf, die in der Öffentlichkeit bereits angekündigten Maßnahmen raschest und konsequent durchzusetzen, die auch die Beschäftigten im öffentlichen Dienst und insbesondere der Österreichischen Bundesbahnen ebenfalls zu Mitträgern der Sanierung des Bundeshaushaltes im Bereich der Altersvorsorge machen. Es ist absolut unzulässig, lediglich die bei den gesetzlichen Sozialversicherungsträgern versicherten Personen zu erfassen und vorwiegend aus administrativen und kompetenzmäßigen Schwierigkeiten, teilweise längst überholte Privilegien anderer Bevölkerungsgruppen beizubehalten.
2. Generelle Maßnahmen des vorliegenden Entwurfes, insbesondere die Streichung von Ersatzzeiten für Schul- und Hochschulstudien werden voraussichtlich relativ einseitig die Gruppe der sogenannten "Aufsteiger" belasten. Nachdem diese Gruppe bereits durch das gesetzliche Pensionsrecht keine ausreichende Sicherung ihres Lebensstandards gewährleistet hat und sich diese Situation bereits durch die 40.ASVG-Novelle verschärft hat und nun neuerlich verschärfen wird, ist für diese Gruppe die Eigenvorsorge von entscheidender Bedeutung. Wir fordern die Bundesregierung daher auf, in der künftigen Politik auf diese Notwendigkeiten in besonderer Weise Bedacht zu nehmen, die Möglichkeiten der Vermögensbildung und Eigenvorsorge nicht nur zu bewahren,

2.

sondern fühlbar zu verbessern und insbesondere bei der in Aussicht genommenen Steuerreform dafür zu sorgen, daß auch in diesem Einkommensbereich der tatsächlich verfügbare Einkommensteil ausreichend Spielraum für Eigenvorsorge bietet.

3. Zahlreiche österreichische Unternehmen bieten ihren Mitarbeitern als freiwillige Sozialleistung Systeme der Altersversorgung, indem sie ihnen die Differenz zwischen der gesetzlichen Pension und einem Prozentsatz des letzten Einkommens als betriebliche Zusatzpension gewähren. Ein Sinken des Niveaus der gesetzlichen Altersversorgung bedeutet für diese Unternehmen erhebliche finanzielle Belastungen. Es ergibt sich daher der Effekt, daß vom Gesetzgeber vorgesehene Reduktionsmaßnahmen nicht den beabsichtigten Adressaten, nämlich den Pensionisten treffen, sondern dessen ehemaligen Arbeitgeber. Nachdem hier bereits die 40.ASVG-Novelle schwerwiegende Folgen gehabt hat, ist der nun vorliegende Entwurf geeignet, die bestehenden betrieblichen Systeme für die Zukunft ernsthaft zu gefährden. Im Sinne einer Erhaltung dieser Systeme ersuchen wir nachdrücklich, in der Novelle eine Möglichkeit zu verankern, derartige betriebliche Pensionszusagen den neuen Verhältnissen entsprechend anzupassen.

Zu den einzelnen Bestimmungen nehmen wir wie folgt Stellung:

**Zu Art. I Z. 4 und 5 und Art. II Z. 1:**

Die Fälle des Zusammentreffens mehrerer Leistungen durch Ruhensbestimmungen in den Griff zu bekommen, ist seit Jahren eine unserer Zielvorstellungen im Bereich der Sozialversicherungen. Wir begrüßen daher grundsätzlich die vorgesehenen Maßnahmen, müssen aber doch zu bedenken geben, daß die gewählte Konstruktion, mag sie auch zu befriedigenden Ergebnissen kommen, so kompliziert ist, daß sie kaum noch von Experten, geschweige denn vom Versicherten verstanden wird.

Nachdrücklich verlangen wir eine Klarstellung, daß private Zusatzpensionen nicht unter die Definitionen im § 91 zu subsumieren sind; dazu gehören unserer Ansicht nach alle Pensionen, die etwa auf Grund eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses gewährt werden oder die nicht durch Zuschüsse der öffentlichen Hand unterstützt werden. Insofern wären die Definitionen in § 91 Abs. 2 Z. 5 und 6 zu überarbeiten.

**Zu Art. I Z. 8 und 15 und Art. II Z. 2 und 7:**

Wir warnen nachdrücklich davor, die Anerkennung der Kindeseigenschaft strikt an ein bestimmtes Lebensalter zu knüpfen. Wir machen darauf aufmerksam, daß es Studien gibt, die selbst bei großem Fleiß nicht vor dem 27. Lebensjahr vollendet werden können und daß es vielfach diese Studien sind, die von der Wirtschaft besonders benötigt werden. Wir hielten es daher für wesentlich sinnvoller, die Kindeseigenschaft grundsätzlich an den Ausbildungserfolg zu knüpfen; auf diese Art könnte man durch frühzeitiges Eliminieren erfolgloser Dauerstudenten wesentlich größere Summen einsparen als auf Grund der hier vorgesehenen Regelung und gleichzeitig auch für sehr lange Studien Vorsorge treffen.

3.

**Zu Art. I Z.11, 12 lit.a sowie Art. I Z.1, 2, 12 lit.b, 16,17,20,21,23,27 lit. b und Art.II Abs. 3 und 4:**

Gegen die vorgesehene Neuregelung hinsichtlich der Ersatzzeiten für Schul- und Hochschulstudien erheben wir keine Einwendungen, erinnern aber an unsere in der Einleitung ausgesprochene Forderung nach der Schaffung von Möglichkeiten für Eigenvorsorge. So sollte der Nachkauf der Ersatzzeiten steuerlich begünstigt werden.

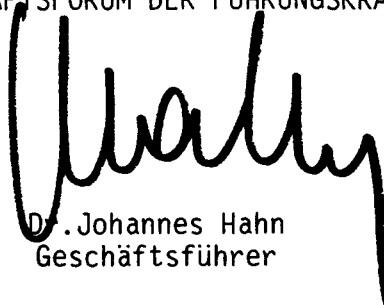
Nach den erläuternden Bemerkungen sollen diese Zeiten nur in der Bemessung unberücksichtigt bleiben, für Anspruchsvoraussetzungen aber weiter anerkannt sein. Wir machen darauf aufmerksam, daß hier offensichtlich eine Adaptierung von § 253 b vergessen wurde, da es hier in der derzeit gültigen Fassung auch zum Verlust dieser Zeiten für die Anspruchsvoraussetzung käme.

Es ist schließlich nicht einzusehen, warum der Beitragssatz für freiwillig Versicherte der Pensionsversicherung niedriger sein soll als für Pflichtversicherte. Wir regen an, künftig auch bei freiwillig Versicherten den vollen Beitragssatz unter Berücksichtigung des Zusatzbeitrages in Anrechnung zu bringen.

Das Wirtschaftsforum der Führungskräfte deponiert aber im Zusammenhang mit der laufenden Diskussion um die Novellierung des ASVG die Notwendigkeit, das derzeit bestehende Sozial- und Pensionsversicherungssystem einer Totalrevision zu unterziehen, die - wie in unseren einleitenden Bemerkungen schon dargelegt - grundsätzlich alle Bevölkerungsgruppen gleichmäßig betreffen muß.

25 Exemplare dieser Stellungnahme übermitteln wir an das Präsidium des Nationalrates.

WIRTSCHAFTSFORUM DER FÜHRUNGSKRÄFTE



Dr. Johannes Hahn  
Geschäftsführer